

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Schuldenberatung Schweiz " resp. Detttes Conseils Suisse besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz am Ort der Verwaltung resp. Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck Schuldenberatung Schweiz setzt sich für die Unterstützung und professionelle Begleitung aller überschuldeten Personen ein, ungeachtet ihrer Finanzkraft, ihres Alters, Geschlechts oder ihrer Herkunft.

Schuldenberatung Schweiz strebt die Verbreitung und Vereinheitlichung professioneller Schuldenberatungsmassnahmen an, die auf dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit beruhen (Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, psychischen, familiären, beruflichen und gesundheitlichen Belastbarkeit der überschuldeten Person und ihres Umfelds).

Schuldenberatung Schweiz verfolgt namentlich folgende Zwecke:

- Koordination der Schuldenberatungs- und Schuldenbereinigungsinstitutionen in der Schweiz;
- Förderung und Vereinheitlichung angemessener Sanierungsmethodik und Erleichterung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung, insbesondere durch Finanzierung und Sicherstellung von Nachlassdividen den und Verfahrenskosten;
- Festlegung methodischer Grundsätze der Schuldenbereinigung;
- Erhebung statistischer Daten über die Verschuldung;
- Förderung der Forschung und Weiterbildung im Bereich der Überschuldung der Konsumentinnen und Konsumenten, der Überschuldungsprävention und der Schuldenbereinigung;
- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder;
- Zusammenarbeit mit ausländischen Fachstellen und Verbänden mit ver-

wandter Zielsetzung;

- Einflussnahme auf die Gesetzgebung und auf die Praxis der Gerichte und Ämter.

Der Verband kann die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen mit verwandter Zielsetzung erwerben.

Das Tätigkeitsgebiet des Verbands umfasst die gesamte Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können gemeinnützige juristische Personen erwerben, die

- sich verpflichten, die Verbandszwecke zu unterstützen und in ihrer Praxis die methodischen Grundsätze des Verbands anzuwenden;
- über qualifiziertes Personal im Bereich Entschuldung und Schuldenberatung verfügen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die die oben genannten Kriterien erfüllen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Verbandsversammlung.

Bei seiner Prüfung des Zwecks, des Finanzierungsmodus und der Organisationsstruktur der Bewerber kann der Vorstand auf die Kriterien anerkannter Zertifizierungsorgane Bezug nehmen.

Art. 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Sie ist weder vererblich noch veräusserlich.

Der Austritt muss schriftlich sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss wird von der Verbandsversammlung erklärt. Er tritt sofort in Kraft und muss nicht begründet werden.

III. Organisation

Art. 5

Organe Der Verband hat folgende Organe:
 Verbandsversammlung
 Vorstand
 Revisionsstelle

Art. 6

Die Verbandsversammlung Die ordentliche Verbandsversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
 Die ordentliche Verbandsversammlung genehmigt den Jahresbericht sowie die Rechnung des Vorstands und legt den jährlichen Mitgliederbeitrag auf Vorschlag des Vorstands fest. Sie genehmigt Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern.
 Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, ein zeichnungsberechtigtes und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied und die Revisionsstelle.
 Der Vorstand kann zusätzliche Verbandsversammlungen einberufen.
 Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorstand eine zusätzliche Verbandsversammlung einzuberufen.
 Die Einladung zur Verbandsversammlung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden spätestens vierzehn Tage vor dem Termin zugestellt.

Art. 7

Vorstand Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gegen aussen.
 Er setzt Arbeitsgruppen ein, legt deren Ziele und Kompetenzen fest und bestimmt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.
 Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr seiner Mitglieder.
 Die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied verpflichten den Verband durch Kollektivunterschrift zu zweien.
 Der Vorstand ist befugt, im Interesse des Verbands oder eines grossen Anteils der Verbandsmitglieder Klagen einzureichen oder Beschwerden oder andere Rechtsmittel einzulegen.

Art. 8

Die Revisionsstelle Die Revisionsstelle überprüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Versammlung Bericht.

IV. Mittel**Art. 9**

Der Verband beschafft sich seine Mittel v.a. aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Honorare

Art. 10

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 11**

Auflösung des Verbands Der Verband kann unter Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 12

Verwendung des Vermögens Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird für Zwecke der Schuldenbereinigung verwendet.

Inkrafttreten Diese Statuten sind mit der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung vom 14. August 1996 in Zürich in Kraft in Kraft getreten.

Änderungen der Statuten fanden statt:

- Verbandsversammlung vom 2. Mai 2001
- Verbandsversammlung vom 17./18. Mai 2006
- Verbandsversammlung vom 9. Mai 2007
- Verbandsversammlung vom 6. Mai 2009